

167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 6. 1987

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-
Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wird wie folgt geändert:

1. § 58 lautet:

„(1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem

Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

(3) Wer sich jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand das erste Mal gemäß Abs. 1 und 2 dem Zivildienst für immer zu entziehen gesucht hat, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Zivildienstplicht zu erfüllen, wird im Falle des Abs. 1 nach § 60, im Falle des Abs. 2 nach § 61 bestraft.“

2. Im § 60 ist zwischen den Worten „begeht“ und „eine Verwaltungsübertretung“ der Ausdruck „sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt,“ einzufügen. Vor dem Wort „sofern“ ist ein Beistrich zu setzen.

3. Im § 61 ist zwischen dem Ausdruck „§ 58“ und dem Wort „vorliegt“ der Verweis „Abs. 2“ einzufügen.

Artikel III

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxxxx in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des Artikels I die Bundesregierung,
2. des Artikels II Z 1 der Bundesminister für Justiz und
3. im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT**A. Problem:**

Mangelnde Handhabe einer gerichtlichen Bestrafung von Zivildienern, die jeden Zivildienst für immer verweigern („Totalverweigerer“) und daher einer Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leisten.

B. Ziel und Inhalt:

Erschwerung der Verweigerung jeden Zivildienstes für immer („Totalverweigerung“) durch Schaffung eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes in Anlehnung an das Militärstrafgesetz.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gründe für eine Novellierung:

Nach § 58 Abs. 1 ZDG idGF ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen (gerichtlich strafbare Handlung), wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

Nach § 60 ZDG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als dreißig Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet.

Nach § 7 Abs. 1 Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 511/1974, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen (gerichtlich strafbare Handlung), wer der Einberufung zum Präsenzdienst (schlechthin) nicht Folge leistet.

Das Zivildienstgesetz kennt keine dem § 7 Abs. 1 Militärstrafgesetz analoge Regelung für Zivildienstler (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 58 bis 63 der Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes, Stammgesetz, 603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP). In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

Obwohl in den vorerwähnten Erläuterungen der Regierungsvorlage nicht ausdrücklich erwähnt, hat der Gesetzgeber des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz) vermutlich mit der Verweigerung des Zivildienstes für immer (von vornherein) nicht ernstlich gerechnet und gehofft, für solche Fälle mit der Bestimmung des § 69 AVG 1950 (Wiederaufnahme des Verfahrens) und der Erklärung nach § 5 Abs. 3 ZDG das Auslangen zu finden. Nach der letztgenannten Gesetzesbestimmung hat sich der Zivildienstwerber in seinem Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, ausdrücklich zu verpflichten, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Gibt er eine solche Erklärung

nicht ab, bleibt er wehrpflichtig und unterliegt daher weiterhin den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

Durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496, ist insofern eine Änderung eingetreten, als das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht bei ungenutztem Verstreichen der Antragsfrist nicht mehr erlischt, sondern der Gewissenswandel berücksichtigt wird und, von drei Ruhensfällen abgesehen (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3), die Antragstellung jederzeit zulässig ist. Dazu kommt, daß die in Westeuropa, insbesondere in der BRD, aufgetretene Totalverweigerung die Annahme rechtfertigt, diese Form der Verweigerung greife mit Verspätung nun auch auf Österreich über. Jedenfalls gab es in jüngster Zeit auch in Österreich bereits Fälle, in denen der Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht Folge geleistet und offen erklärt worden ist, dies auch in Hinkunft nicht tun zu wollen.

In solchen Fällen nach § 58 Abs. 1 ZDG dem Gericht angezeigte Zivildienstler wurden jedoch von der Anklage freigesprochen bzw. diese mit der Begründung zurückgezogen, sie hätten ihren Zivildienst nicht angetreten, daher hätten sie sich auch nicht von diesem unerlaubt entfernen können. Für diese Fälle sei § 60 ZDG anzuwenden.

Die erwähnte Rechtslage führt, wie Presseausendungen deutlich gezeigt haben, nicht nur zu Kritik in der Öffentlichkeit, sondern auch zu einer aus der Sicht der gebotenen Gleichbehandlung bedenklichen Besserstellung der Zivildienstler gegenüber Präsenzdienstlern und, da Beispielsfolgerungen zu befürchten sind, zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes.

Aus all diesen Gründen erscheint es notwendig bzw. sachlich gerechtfertigt, die in Artikel II dieser Gesetzesvorlage angeführten Ergänzungen vorzunehmen.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene gesetzliche Maßnahme wird kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundes-sache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Daher wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zur Vollziehung der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich zu begründen.

Zu Art. II:

Zu Z 1 (§ 58):

§ 58 Abs. 1 hat § 7 Abs. 1 Militärstrafgesetz zum Vorbild. Er unterscheidet sich jedoch von diesem durch die Qualifizierung („für immer zu entziehen sucht“) und den dem § 5 a Abs. 3 ZDG entnommenen Passus „durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt“.

Im Hinblick auf diese Qualifizierung und unter Bedachtnahme auf die Strafdrohung im Abs. 1 der geltenden Fassung erscheint eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angemessen.

Der vorgesehene Text des Abs. 2 entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Regelung des Abs. 1.

Der Abs. 3 entspricht mit Ausnahme der vorgesehenen Berücksichtigung des neuen Abs. 1 dem geltenden Abs. 2.

Im übrigen wird auf Abschnitt A des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 2 und 3 (§§ 60 und 61):

Die vorgesehenen Einfügungen in diesen Paragraphen dienen der Klarstellung.

Zu Art. III:

Die vorgesehene Regelung soll möglichst vor dem nächsten relevanten Zuweisungstermin, das ist der 1. Oktober 1987, in Kraft treten.

Die Vollzugsklausel entspricht den im § 77 Abs. 1 vorgegebenen Zuständigkeiten.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung

§ 58:

„(1) Wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand das erste Mal dem Zivildienst für immer zu entziehen gesucht hat, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Zivildienstpflicht zu erfüllen, wird lediglich nach § 61 bestraft.“

§ 60:

„Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als dreißig Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

§ 61:

„Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als dreißig Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

Vorgesehene Fassung

§ 58:

„(1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

(3) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand das erste Mal gemäß Abs. 1 und 2 sich dem Zivildienst für immer zu entziehen gesucht hat, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Zivildienstpflicht zu erfüllen, wird im Falle des Abs. 1 nach § 60, im Falle des Abs. 2 nach § 61 bestraft.“

§ 60:

„Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als dreißig Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

§ 61:

„Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als dreißig Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.“